

AZ: 61.1.60 / Herr Denfeld

Drucksache Nr.: 1132/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.03.2013	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	14.03.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	19.03.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

Teileinziehung der Fabrikstraße zwischen Kaiserstraße bis zur Höhe der nordöstlichen Grenze des Grundstückes Fabrikstraße 11

A n t r a g :

Der Teileinziehung der öffentlichen Straße Fabrikstraße (Kaiserstraße bis zur Höhe der nordöstlichen Grenze des Grundstückes Fabrikstraße) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

B e g r ü n d u n g :

Die Fabrikstraße ist im o. g. Abschnitt (im anliegenden Planausschnitt schraffiert umrandet) eine gewidmete öffentliche Straße im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StWG).

Gemäß § 8 StWG ist eine solche öffentliche Straße einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen. Die Gründe des öffentlichen Wohls ergeben sich aus dem Bebauungsplan Nr. 104 „Einkaufszentrum Sager-Viertel“, der eine Einziehung der Straße im o. g. Abschnitt zwingend voraussetzt, da der Bebauungsplan ohne diese Einziehung nicht umgesetzt werden kann. Dem gegenüber sind die privaten Interessen der Anlieger und sonstigen Nutzer der Fabrikstraße im genannten Abschnitt zu betrachten.

Die an dem einzuziehenden Abschnitt unmittelbar anliegenden und vom ihm erschlossenen Grundstücke befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers zum Bau des Einkaufszentrums. Es ist Bedarf dieses Vorhabenträgers, die einzuziehende öffentliche Straße für den Bau des Einkaufszentrums zu erwerben und zu überbauen, da ansonsten das Einkaufszentrum baulich nicht zusammenhängend errichtet werden kann; somit sind für die unmittelbar anliegenden Grundstücke keine der Einziehung widersprechenden privaten Interessen als Anlieger gegeben.

Weiterhin zu betrachten sind die privaten Interessen der mittelbar betroffenen Anlieger im dem Gebiet, insbesondere die der Kaiserstraße und der Fabrikstraße. Als Anlieger gelten neben den Eigentümern auch die jeweiligen Bewohner, Gewerbetreibenden, dort tätige Arbeitnehmer und Besucher.

Alle Grundstücke der Kaiserstraße sowie der Fabrikstraße sind weiterhin uneingeschränkt erschlossen und nutzbar. Als Beeinträchtigung ergibt sich für diese Grundstücke, dass sie nicht mehr von beiden Seiten aus, also auch über die jeweils andere genannte Straße, angefahren werden können. Dies führt tlw. dazu, je nachdem, aus welcher Richtung das jeweilige Grundstück angefahren oder in welche es verlassen werden soll, dass zukünftig Umwege im Vergleich zur jetzigen Situation entstehen. Das gegebene engmaschige Straßennetz der unmittelbaren Umgebung bietet jedoch ausreichend Ersatzstrecken. In Frage kommen insbesondere die Straßen Am Teich, Kuhberg, Bahnhofstraße, Hinter der Bahn, Färberstraße, Friedrichstraße und Konrad-Adenauer-Platz. Die Umwege halten sich dadurch sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der Länge in einem sehr begrenzten Rahmen. In der Abwägung überwiegen die Gründe des öffentlichen Wohls an der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 104 und der Errichtung des Einkaufszentrums deutlich, so dass die Einziehung der Straße auch bezogen auf die privaten Interessen dieser Anlieger angemessen ist.

Für die Einziehung ist die Stadt als Träger der Straßenbaulast der betroffenen Straße zuständig. Der Plan des einzuziehenden Straßenabschnittes ist vier Wochen öffentlich auszulegen, Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung zu erheben. Über die Einwendungen ist im Rahmen der anschließenden Einziehungsverfügung bzw. deren Ablehnung zu entscheiden. Nach Erlass einer Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats von den Betroffenen Klage erhoben werden.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

- Planausschnitt mit der einzuziehenden Straße